

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 211/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

.....
g e g e n
..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Juli 1969 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	L ä e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 1968
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1948 aus seiner Heimat Bulgarien geflohene Kläger kam im Sommer 1951 in die Bundesrepublik Deutschland (BRD); die deutsche Staatsangehörigkeit hat er nicht erworben. Von Januar 1952 bis Juni 1962 war er - mit Unterbrechungen - im Bundesgebiet bei Dienststellen der französischen und amerikanischen Streitkräfte, zeitweise auch bei deutschen Arbeitgebern, als technischer Angestellter, Arbeiter und Wachmann beschäftigt. Für ihn wurden im Jahre 1952 für neun Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und von 1953 an für 110 Monate Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung bzw. Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet. Im Oktober 1962 wanderte der Kläger nach den USA aus; dort hält er sich noch heute auf.

Im Juni 1964 beantragte der Kläger, ihm die für ihn entrichteten Versicherungsbeiträge auf Grund des § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur Hälfte zurückzuerstatten, weil er als heimatvertriebener Bulgare nur vorübergehend in der BRD gewesen sei. Die beklagte Landesversicherungsanstalt lehnte den Antrag durch Bescheide vom 6. Juli 1964 - ohne Zustellungsnachweis - und vom 20. April 1965 ab.

Den zweiten Bescheid hat der Kläger rechtzeitig mit der Klage angefochten. Zur Begründung hat er vorgetragen: Als Ausländer im Dienst ausländischer Streitkräfte sei er in der BRD nicht nach deutschem Recht versicherungspflichtig gewesen. Die somit zu Unrecht für ihn entrichteten Beiträge seien nach § 1424 RVO rückforderbar. Sollten sie aber zu Recht entrichtet worden sein, so müßten sie ihm nach § 1303 Abs. 1 RVO erstattet werden, weil das Recht der freiwilligen Weiterversicherung für ihn als einen im Ausland lebenden Nichtdeutschen wirtschaftlich wertlos sei.

- 3 -



Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat die Klage durch Urteil vom 15. Dezember 1966 abgewiesen.

Mit der - vom SG zugelassenen - Berufung hat der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Beklagte zu verurteilen, die für ihn entrichteten Sozialversicherungsbeiträge, mit Ausnahme der für die Zeit vom 3. bis 8. November 1953, vom 5. August bis 10. September 1955 und vom 19. bis 24. September 1955 entrichteten, in vollem Umfang zurückzuzahlen,

hilfsweise, die Hälfte dieser Beiträge zu erstatten.

In dem geänderten Antrag hat die Beklagte einen neuen Antrag, und zwar auf Beitragsrückzahlung nach § 1424 RVO gesehen und ihn mit Bescheid vom 26. Juli 1967 hinsichtlich der Beiträge aus der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 18. Juni 1962 abgelehnt, weil die zweijährige Ausschußfrist des § 1424 Abs. 1 RVO verstrichen, der Rückforderungsanspruch aber auch unbegründet sei. Der Widerspruch des Klägers ist erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 1968).

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 16. Februar 1968 (veröffentlicht in Breithaupt 1968, 498) die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 26. Juli 1967 abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Ein Rückforderungsrecht aus § 1424 Abs. 1 RVO könne dem Kläger allenfalls hinsichtlich der im Jahre 1962 entrichteten Beiträge zustehen; denn er habe es frühestens im Juni 1964 geltend gemacht. Für die vorher entrichteten Beiträge sei zu dieser Zeit die Rückforderungsfrist von zwei Jahren abgelaufen gewesen. Der



- 4 -

Rückforderungsanspruch sei aber auch für die Beiträge des Jahres 1962 unbegründet, weil diese zu Recht entrichtet worden seien. Der Kläger sei, weil er auf dem Boden der BRD beschäftigt gewesen sei, versicherungspflichtig gewesen. Dem stehe weder seine Ausländereigenschaft entgegen noch die Tatsache, daß er bei Besatzungsdienststellen bzw. bei den in der BRD stationierten ausländischen Streitkräften beschäftigt gewesen sei. Die französische und die amerikanische Besatzungsmacht hätten nämlich auf die aus ihrer Exterritorialität sich ergebende Freistellung von der deutschen Gesetzgebung in bezug auf die Sozialversicherung der bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte schon vor Beginn der Beschäftigung des Klägers wirksam verzichtet und die Geltung des deutschen Sozialversicherungsrechts ausdrücklich angeordnet. Für die französische Besatzungszone sei dies durch die Verfügungen Nrn. 30 und 31 des französischen Oberkommandierenden vom 5. Dezember 1946 (ABl des französischen Oberkommandos 1946 S. 544, 547, 596) geschehen, für die amerikanische Zone - Land Baden-Württemberg - durch die Memoranden Nrn. 12 und 13 der Militärregierung vom 8. und 21. Februar 1946. Abgesehen davon, daß diese Anordnungen Rechtssatzcharakter getragen hätten, seien sie durch Art. 2 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 - des sog. Überleitungsvertrages - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 301, 405) als nach deutschem Recht in Kraft bleibend bestätigt worden. Der Versicherungspflicht des Klägers in der maßgebenden Zeit stehe nicht entgegen, daß in Art. 44 Abs. 3 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland - des Truppenvertrages - (BGBl II 321) nur deutsches "Arbeitsrecht" erwähnt sei; das Sozialversicherungsrecht sei als Teil des Arbeitsrechts im Sinne dieser Vorschriften anzusehen. Durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

das am 1. Juli 1963 in Kraft getretene Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der BRD stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl 1961 II 1218) - nach dessen Art. 56 Abs. 3 finden auf die bei einer Truppe ... beschäftigten Arbeitskräfte, ohne Unterschied, ob sie deutsche oder ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind, die Vorschriften des deutschen Rechts über die Sozialversicherung Anwendung - sei kein neues Recht geschaffen, vielmehr der schon bis dahin bestehende Rechtszustand lediglich bestätigt und ausdrücklich klargestellt worden. - Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen auf Grund des § 1303 Abs. 1 RVO stehe dem Kläger nicht zu, weil er nach § 1233 RVO berechtigt sei, die Versicherung freiwillig fortzusetzen. Daß er von diesem Recht keinen Gebrauch machen wolle, sei unerheblich. Diese Rechtsfolge verstoße nicht deswegen gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts oder gegen das Verfassungsrecht, weil der Kläger als Ausländer für die Dauer seines Aufenthalts im Ausland infolge der Ruhevorschriften der §§ 1315 ff RVO nicht mit der Verwirklichung etwaiger Leistungsansprüche aus seinem Versicherungsverhältnis rechnen könne. Der Versicherungsträger sei während des Inlandsaufenthalts des Klägers mit dem Risiko belastet gewesen, daß der Kläger damals hätte erwerbs- oder berufsunfähig werden können. Zudem könne sich der Kläger in der Zukunft Leistungsrechte aus seinem Rentenversicherungsverhältnis dadurch erschließen, daß er entweder in die BRD zurückkehre oder die Staatsangehörigkeit der USA - als Voraussetzung für einen Leistungsbezug nach dem deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl 1956 II 487) - erwerbe oder irgendwo anders nach dem dort geltenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug aus der deutschen Rentenversicherung erfülle.



- 6 -

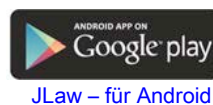
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt. Zu dessen Begründung trägt er vor: Er habe als bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigter Ausländer nicht der deutschen Versicherungspflicht unterlegen. Der deutsche Gesetzgeber habe eine solche Pflicht weder begründen wollen noch können; eine die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung begründende Rechtsnorm des Gesetzgebers der USA sei weder in den vom LSG erwähnten Memoranden der amerikanischen Militärregierung in Württemberg-Baden noch in den Pariser Verträgen zu finden. Im übrigen wäre selbst eine durch Rechtssatz angeordnete Sozialversicherungspflicht ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland unwirksam, weil nach deutschem Sozialversicherungsrecht ein Rentenanspruch nur im Inland verwirklicht werden könne, so daß der ausländische Arbeitnehmer lediglich unter Verstoß gegen Art. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) dem deutschen Sozialversicherungssystem unterworfen werden könne. Eine solche Unterwerfung wäre verfassungswidrig und deshalb nichtig, auch hinsichtlich des auf die Krankenversicherung entfallenden Beitragsanteils, da dieses Risiko in dem einheitlichen Gesamtbeitrag untrennbar mitversichert sei. - Das devisenwirtschaftliche Interesse der Bundesrepublik, keine Renten ins Ausland zu zahlen, reiche nicht aus, um die Nichtzahlung der Renten an einen Ausländer bei Rückkehr in seine Heimat zu rechtfertigen; vielmehr handele es sich um eine durch Art. 3 Abs. 3 GG verbotene, aus der Natur der Sache nicht zu rechtfertigende Diskriminierung. Demnach unterliege der ausländische Arbeiter in Deutschland nach dem derzeitigen Sozialversicherungsrecht nicht der Versicherungspflicht und infolgedessen auch nicht dem Versicherungsschutz - ein Risiko, das abzuwägen und in Kauf zu nehmen seiner Entscheidung überlassen bleiben müsse. - Der Rückforderungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

anspruch des Klägers wegen zu Unrecht geleisteter Beiträge sei nicht allein nach den Vorschriften der RVO zu beurteilen, da diese ein in sich geschlossenes System darstellten, in das der ausländische Arbeitnehmer nicht rechtswirksam integriert worden sei. Anwendbar seien vielmehr allenfalls die entsprechend zu modifizierenden Rechtsgedanken der einschlägigen Rückforderungsvorschriften. Daneben sei das im öffentlichen Recht anerkannte Institut des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs anzuwenden, der insbesondere an keine Ausschluß- oder verkürzten Verjährungsfristen gebunden sei.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Rückzahlung sämtlicher, mit Ausnahme der für die Zeit vom 3. bis 8. November 1953, 5. August bis 10. September 1955 und 19. bis 24. September 1955 entrichteten Sozialversicherungsbeiträge,
hilfsweise,
zur Erstattung der Hälfte dieser Beiträge zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Gegenstand des Verfahrens sind - in der Revisionsinstanz ebenso wie in der Berufungsinstanz - sowohl der Bescheid vom 20. April 1965, durch den die Beklagte eine Beitragsrückerstattung nach § 1303 Abs. 1 RVO abgelehnt hat, als auch der einen Anspruch nach § 1424 RVO verneinende Bescheid vom 26. Juli 1967 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 1968.

Nach § 1424 Abs. 1 RVO können Beiträge, die zu Unrecht entrichtet sind, binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückverlangt werden. Dieser Vorschrift, insbesondere dem Ausschluß der Rückforderung nach Ablauf von zwei Jahren, ist der Kläger auch dann unterworfen, wenn er aus irgendwelchen Gründen - sei es als Nichtdeutscher, sei es als Bediensteter der Besatzungsmächte oder der ausländischen Streitkräfte in der BRD - nicht rentenversicherungspflichtig gewesen sein sollte. Es steht und stand in der Macht des deutschen Gesetzgebers, die Rückzahlung von Geldern, die tatsächlich, aber zu Unrecht als Beiträge zu einem deutschen Rentenversicherungsträger gelangt sind, aus Gründen der Ordnung und der Übersicht über die Haushaltslage des Leistungsträgers von der Einhaltung einer angemessenen Ausschlußfrist abhängig zu machen. Da der Kläger, wie unangegriffen festgestellt worden ist, vor 1964 keinen Anspruch auf Rückvergütung erhoben hat, können mit der Klage allenfalls die zwei Jahre vorher, nämlich im Jahre 1962, für ihn entrichteten Beiträge zurückgefordert werden. Ob eine Rückforderung im Sinne des § 1424 Abs. 1 RVO bereits in dem an die Beklagte gerichteten Antrag des Klägers vom 25. Juni 1964 oder erst in dem Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 14. Oktober 1965 zu sehen ist, kann der erkennende Senat - ebenso wie das Berufungsgericht - unentschieden lassen, weil die von dem



Klageantrag erfaßten Beiträge nicht zu Unrecht entrichtet worden sind und jedenfalls aus diesem Grunde nicht zurückgefordert werden können.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, wird das deutsche Sozialversicherungsrecht - auch das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - vom Territorialprinzip beherrscht; ihm unterliegen grundsätzlich die auf dem Territorium der BRD bestehenden Beschäftigungsverhältnisse, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschäftigten oder des Arbeitgebers (vgl. Grunds. Entsch. Nr. 3855 des Reichsversicherungsamts -RVA- AN 1930, 422; BSG 26, 276; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Band I S. 293, 294 b I, 294 c). Der Kläger war also im Jahre 1962 nicht schon deshalb von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung (§ 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO) ausgenommen, weil er nicht deutscher Staatsangehöriger war. Ebensowenig stand die Tatsache, daß er bei Dienststellen der französischen und amerikanischen Streitkräfte beschäftigt war, seiner Versicherungspflicht entgegen. Diese Stellen genossen zwar das Privileg der Exterritorialität, sie hatten jedoch auf die sich daraus ergebenden Rechte in zulässiger Weise teilweise verzichtet (vgl. Schwenk, MDR 1958, 805, 808 mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum), indem sie die Geltung des deutschen Sozialversicherungsrechts für ihre Bediensteten - sowohl für deutsche Staatsangehörige als auch Ausländer und Staatenlose - angeordnet hatten. Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen ist dies für die in Betracht kommenden Beschäftigungsverhältnisse des Klägers durch die Verfügungen Nrn. 30 und 31 des französischen Oberkommandierenden vom 5. Dezember 1946 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland 1946 S. 544, 547) und die Memoranden Nrn. 12 und 13 der amerikanischen Militärregierung Baden-Württemberg vom 8. und 21. Februar 1946 geschehen (Erlaß des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden



vom 25. März 1946, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden 1946 S. 13). Ob diese Anordnungen Rechtssatzcharakter trugen - das LSG hat diese Frage bejaht - oder bloße Verwaltungsmaßnahmen der damaligen Besatzungsbehörden waren, ist nicht entscheidungserheblich, weil nach Art. 2 des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 idF der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl I 301, 405) "alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft geblieben" sind. Selbst wenn also jene Anordnungen der Besatzungsbehörden keine Rechtsnormen gewesen sein sollten, hat der Überleitungsvertrag zu diesem Ergebnis geführt. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des LSG wird auch im Schrifttum, soweit ersichtlich, einhellig die Meinung vertreten, die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Personen seien - ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit - schon vor 1952 in der deutschen Sozialversicherung versicherungspflichtig gewesen (vgl. Beitzke, Recht der Arbeit 1948, 84; Albrecht, Wege zur Sozialversicherung 1950, 162; Brackmann aaO S. 308 n und 472 c; so auch Bescheid des Bundesministers für Arbeit - IV a 2 - 2991/56 - vom 1. und 11. August 1956, Bayer. Amtsbl. 1956 A 213 und Die Ortskrankenkasse 1956, 414).

Unentschieden kann hiernach bleiben, ob der Kläger als Beschäftigter der Streitkräfte jedenfalls seit 1955, wie das LSG meint, auch deshalb nach deutschem Recht versicherungspflichtig war, weil Art. 44 des Truppenvertrages, der in seinem Abs. 3 die deutschen "arbeitsrechtlichen Vorschriften" für die Beschäftigung bei den Streitkräften für anwendbar erklärt, die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften mitumfaßt (die Frage bejahend:



Pretsch/Schalkhäuser/Rechenberg, Das Recht der Arbeitnehmer bei den Streitkräften, Kommentar, 1955 S. 28).

Dadurch, daß es in Art. 56 Abs. 3 des am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl 1961 II 1218, 1277) heißt:

"Auf die bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge beschäftigten Arbeitskräfte finden die Vorschriften des deutschen Rechts über die Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung, über die Arbeitslosenversicherung und über das Kindergeld Anwendung",

wird - auch darin ist dem LSG beizupflichten - nicht etwa eine neue Rechtslage geschaffen, sondern die schon für die vorangegangene Zeit - insbesondere das Jahr 1962 - maßgebliche, oben dargelegte Rechtslage lediglich bestätigt. Die im Jahre 1962 für den Kläger abgeführten Beiträge sind somit auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden. Er kann sie nicht nach § 1424 Abs. 1 RVO zurückfordern.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Beitragserstattung nach § 1303 Abs. 1 RVO zu. Er scheitert an der - negativen - Anspruchsvoraussetzung, zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 1233 RVO nicht berechtigt zu sein. Dieses Recht hat der Kläger aber; denn er ist gegenwärtig weder nach den Vorschriften der deutschen Rentenversicherungsgesetze noch nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk versicherungspflichtig und hat innerhalb von zehn Jahren - 1952 bis 1962 - während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet. Die Meinung des Klägers, ihm müsse gleichwohl ein Erstattungsanspruch zustehen, weil er nicht in das



Gebiet der BRD zurückzukehren gedenke und bei einem Verbleib im Ausland wegen der Ruhensvorschriften des deutschen Rechts eine Leistung nicht zu erwarten habe und deshalb auch an einer Fortsetzung der Versicherung nicht interessiert sei, trifft nicht zu. Die von dem Kläger angeführten Gründe rechtfertigen keine Beitragserstattung nach deutschem Recht. Dieses Ergebnis verstößt, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, weder gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts noch gegen deutsches Verfassungsrecht. Insbesondere hat das LSG mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht nur nach deutschem Sozialversicherungsrecht Leistungen aus der Rentenversicherung im Grundsatz nicht über die Grenzen des eigenen Staatsgebiets hinaus erbracht werden (vgl. hierzu BSG 24, 227), sondern daß dieses Prinzip in der Staatenpraxis weit verbreitet ist, was daraus hervorgeht, daß es in vielen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen im Wege der Gegenseitigkeit eingeschränkt worden ist. Es gibt also keinen allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz, der es verbietet, über die Staatsgrenzen hinaus zu erbringende sozialversicherungsrechtliche Leistungen Einschränkungen zu unterwerfen. Es ist auch zu billigen, daß das LSG keine Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze in der unterschiedlichen Behandlung von In- und Auslandsrenten und von Deutschen und Nichtdeutschen in bezug auf Rentenleistungen in das Ausland gesehen hat. Der Kläger ist nicht schlechthin von Versicherungsleistungen aus seinem Rentenversicherungsverhältnis ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß er während seines Aufenthalts im Geltungsbereich der RVO für den Fall des Eintritts der Voraussetzungen leistungsberechtigt gewesen wäre, kann er bei weiterem Verbleib im Ausland leistungsberechtigt werden, wenn er - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - die Staatsangehörigkeit der USA erwirbt



und dadurch die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl 1956 II 487) schafft oder wenn er in einem anderen Staat nach dem dort geltenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht die Leistungsvoraussetzungen erfüllt. Die angeführten Gesichtspunkte lassen die in den Ruhensvorschriften der §§ 1315 ff RVO vorgenommenen Differenzierungen als sachgerecht und somit verfassungskonform erscheinen. Ist hiernach die Beschränkung von Rentenleistungen an Nichtdeutsche, die sich ständig im Ausland aufhalten, verfassungsmäßig nicht zu beanstanden, so ist es auch nicht verfassungswidrig, daß der Kläger gegenüber seiner Forderung auf Beitragserstattung auf sein Recht zur Weiterversicherung verwiesen wird (so im Ergebnis auch Brackmann aaO S. 294 b III und Schieffer, Soziale Sicherheit 1962, 276, 279).

Der Klageanspruch auf Beitragserstattung läßt sich schließlich nicht - wie die Revision - mit "entsprechend zu modifizierenden Rechtsgedanken der einschlägigen Rückforderungsvorschriften", wobei wohl an § 812 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gedacht ist, oder "nach den Regeln des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs" rechtfertigen. § 1303 RVO enthält - abgesehen vom Tatbestand der Heirat einer Versicherten - eine abschließende Regelung des Beitragserstattungsanspruchs. Daneben ist für sonstige Anspruchsgrundlagen kein Raum.

Die hiernach unbegründete Revision muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).



- 14 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)